

Auszug aus der Niederschrift der 20. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 16.11.2016

7.2	IT - Konzept der Stadt Meckenheim (SPD-Fraktion vom 7. November 2016)	F/2016/03005
-----	---	--------------

1. Kann die Stadt Meckenheim bestätigen, dass die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes zum Schutz der sog. „kritischen Infrastruktur“ oder der personenbezogenen Daten rechtlich verpflichtend ist?
2. Hat die Stadt Meckenheim bereits ein eigenes IT-Sicherheitskonzept erstellen?
3. Falls ja, wie hoch beliefen sich die Kosten hierfür und für eine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen?
4. Falls nein, denkt die Stadtverwaltung Meckenheim daran, ein IT-Sicherheitskonzept mit anderen Kommunen zu erstellen, um Kosten zu sparen?

Antwort der Verwaltung:

Punkt 1:

Der Begriff „Kritische Infrastruktur“ ist im geänderten BSI-Gesetz definiert

Für diese Form der Infrastruktur gilt die Pflicht zur Einführung von technischen und organisatorischen Mindestmaßnahmen sowie zur Meldung von Cyberangriffen.

Für wen diese Pflichten gelten sollen, ist in § 2 Nr. 10 des durch das IT-Sicherheitsgesetz geänderten BSI-Gesetzes geregelt. Danach sind kritische Infrastrukturen Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die den Sektoren

- Energie,
- Informationstechnik und Telekommunikation,
- Transport und Verkehr,
- Gesundheit,
- Wasser,
- Ernährung
- sowie Finanz- und Versicherungswesen angehören.

Zudem müssen sie von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sein, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden. Eine Einrichtung oder Anlage muss beide Kriterien erfüllen, um als kritische Infrastruktur zu gelten. Auf welche Infrastrukturen dies genau zutrifft, lässt das Gesetz offen. Die nähere Bestimmung, welche Infrastrukturen als kritisch einzustufen sind, bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten. Diese wurde bislang noch nicht erlassen. Wer also konkret Betreiber einer kritischen Infrastruktur im Sinne des IT-Sicherheitsgesetzes ist, wird erst nach Verabschiedung der Rechtsverordnung feststellbar sein.

Sehr wohl verarbeitet und erhebt die Stadt Meckenheim personenbezogene Daten, deren Schutz gegen den Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten ist.

Punkt 2:

Die Stadt Meckenheim hat (noch) kein eigenes, isoliertes IT-Sicherheitskonzept erstellt.

Die Stadt ist seit Oktober 2013 aktives Mitglied im Arbeitskreis Informationssicherheit (AKIS) des kommunalen Rechenzentrums „Civitec“, dem als Zweckverband insgesamt 39 Gebietskörperschaften angehören. Der interkommunale Arbeitskreis AKIS erstellt sog. „Blaupausen“ zur Regelung der IT-Sicherheit. Diese Blaupausen bilden die Grundlage eines IT-Sicherheitskonzeptes; sie werden in den Gremien der Civitec als empfohlene Mindeststandards beschlossen. Die Stadt Meckenheim orientiert sich in der Verwaltung an diesen Blaupausen und hat sie in Teilen auch schon umgesetzt. Es ist beabsichtigt diese Blaupausen perspektivisch in eine Dienstanweisung zu kleiden.

Der Leiter des Fachbereiches IT wurde in diesem Jahr in einer einwöchigen Fortbildung zum IT-Sicherheitsbeauftragten zertifiziert.

Insofern ist sich die Stadt der ständig steigenden Bedeutung des Themas IT-Sicherheit bewusst.

Punkt 3:

Da bislang kein eigenes Konzept erstellt wurde, können Kosten nicht benannt werden.

Punkt 4:

Wie unter Punkt 2 dargestellt profitiert die Stadt von der interkommunalen Zusammenarbeit im AKIS der Civitec. Wir sind aber regelmäßig mit den Nachbarkommunen im Gespräch und werden auch die dortigen Erfahrungen beobachten.

Durch den Rathausneubau werden zudem weitere Mindeststandards umgesetzt, die zu einer Optimierung der IT-Sicherheit beitragen.

Meckenheim, den 12.12.2016

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in